

Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie Wiederaufnahmen der Anschlussnutzung - Gas

zwischen

*Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH
Wiesenweg 6
17449 Trassenheide*

(Netzbetreiber)

und

*Name/Firma Transportkunde
Straße Transportkunde
PLZ+Ort Transportkunde*

(Transportkunde)

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Gasverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (EnWG), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Basis des zwischen dem Netzbetreiber und Transportkunden abgeschlossenen Lieferantenrahmenvertrages Gas dem Transportkunden diskriminierungsfrei zur Verfügung. Der Transportkunde nutzt dieses Gasverteilungsnetz zur Belieferung eigener letztverbrauchender Kunden mit Gas. Dies betrifft auch Kunden des Transportkunden, die nicht unter den Anwendungsbereich der Gasgrundversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (GasGVV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung (NDAV) fallen, namentlich auch Kunden, welche an Mittel- oder Hochdruck angeschlossen sind.

Der Transportkunde hat bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen und/oder mit dem Kunden vereinbarten liefervertraglichen Voraussetzungen einen eigenen Anspruch sowie ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, die ihm gegenüber seinen eigenen Kunden zustehenden Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Diese Rechtsausübung ist dem Transportkunden nur dadurch möglich, dass der Netzbetreiber die von den betreffenden Kunden zum Zwecke der Entnahme von Gas erfolgte Anschlussnutzung im Namen und Auftrag des Transportkunden gegen Entgelt unterbricht und gegebenenfalls wieder herstellt.

Zu diesem Zwecke und vor diesem Hintergrund vereinbaren der Netzbetreiber und der Transportkunde Folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Der Netzbetreiber gewährleistet dem Transportkunden die diskriminierungsfreie Durchführung von Unterbrechungen der Anschlussnutzung von Kunden des Transportkunden zum Zwecke der Unterbrechung der Versorgung Gas sowie deren Wiederherstellung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung. Eigene Ansprüche des Netzbetreibers auf Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie deren Wiederherstellung bleiben hiervon unberührt.

2. Voraussetzungen und Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung (Sperrung)

- 2.1 Der Netzbetreiber unterbricht auf Anweisung des Transportkunden die Netz- und Anschlussnutzung eines vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers im Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers, wenn der Transportkunde dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft versichert, dass
- er hierzu dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich berechtigt ist und
 - die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - dem Letztverbraucher des Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen

und den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

- 2.2 Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 Messzugangsverordnung (MessZV) von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen.
- 2.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit der beauftragten Sperrung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder ihm die beauftragte Sperrung aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.
- 2.4 Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterbrechung der Anschlussnutzung den betroffenen Anschlussnutzern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den, mit den Anschlussnutzern vereinbarten vertraglichen Regelungen jeweils unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen angedroht und angekündigt wird. Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Anschlussnutzer nicht zu einer eigenen Androhung oder Ankündigung der Unterbrechung der Anschlussnutzung verpflichtet.
- 2.5 Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen ausschließlich im Auftrag und Namen des Transportkunden tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Transportkunden selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 2.6 Soweit der Transportkunde für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt, diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber in Kopie zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin der Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.
- 2.7 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Transportkunden wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Transportkunden selbst. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich über erfolglose Sperrversuche.

3. Umsetzung des Sperrprozess

3.1 Übergabe Sperrauftrag

Die Anweisung zur Sperrung erfolgt mit dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anlage 1) im Format Excel. Mit Übermittlung des Auftrages sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der unter Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen zu.

3.2 Ausführungsfrist

Nach Zugang des Sperrauftrags unterbricht der Netzbetreiber die Anschlussnutzung innerhalb der nachfolgenden sechs Werktage. Der Tag des Zugangs gilt diesbezüglich nicht als Fristentag.

3.3 Stornomöglichkeit

Bei Stornierung des Sperrauftrages behält sich der Netzbetreiber vor, dem Transportkunden die bis zur Stornierung angefallenen Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

3.4 Auftragsrückmeldung

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags mit, ob die Sperrung erfolgreich umgesetzt wurde. Die Rückmeldung zum Sperrauftrag erfolgt im Format Excel analog zum Sperrauftrag (Anlage 1).

4. Voraussetzungen der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

4.1 Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

4.2 Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten.

4.3 Lehnt der Netzbetreiber die Aufhebung der Anschlussnutzungsunterbrechung ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.

5. Prozess zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

5.1 Übergabe Entsperrauftrag und Ausführungsfrist

Voraussetzung für die unverzügliche Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung (Wiederinbetriebnahme) im Auftrag des Transportkunden ist das Vorliegen eines Wiederinbetriebnahmeauftrages gemäß Anlage 2.

5.2 Auftragsrückmeldung

Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags, ob die Wiederinbetriebnahme erfolgreich umgesetzt wurde. Die Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt im Format Excel analog zum Wiederinbetriebnahmeauftrag.

6. Freistellung/Haftung/ Höhere Gewalt

- 6.1 Sofern der Netzbetreiber aufgrund einer richterlichen Anordnung oder Entscheidung verpflichtet wird, die Anschlussnutzung nicht zu unterbrechen bzw. die Anschlussnutzung wieder herzustellen, stellt der Transportkunde den Netzbetreiber bereits mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Ansprüchen frei, soweit der Transportkunde dies zu vertreten hat. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen. Die an der betreffenden Verbrauchsstelle entnommene Energie wird, sofern das Lieferverhältnis ungekündigt fortbesteht, stets dem Transportkunden zugeordnet.
- 6.2 Die Haftung des Netzbetreibers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Haftungsbeschränkung nach dieser Ziffer gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 6.3 Sollte der Netzbetreiber aufgrund Höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer des Bestehens dieser Umstände, ohne dass dem Transportkunden hieraus Schadenersatzansprüche erwachsen.

7. Entgelte und Abrechnung

- 7.1 Der Transportkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung und/oder für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung die Entgelte gemäß dem unter www.gvp-netz.de veröffentlichten Preisblatt. Gleiches gilt für erfolglose Sperrversuche, erfolglose Wiederanschlussversuche sowie im Falle einer Entsperrung nach Ziffer 6.1. Kosten, die durch Handlungen eines anderen Messstellenbetreibers entstehen, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind vom Transportkunden gesondert zu vergüten.
- 7.2 Die veröffentlichten pauschalen Entgelte können vom Netzbetreiber angepasst werden. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden in Textform rechtzeitig über etwaige Entgeltänderungen informieren. Die geänderten Entgelte gelten ab dem in der Entgeltanpassungsmitteilung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab deren Zugang beim Transportkunden. Der Transportkunde hat das Recht, bei einer Entgelterhöhung diese Vereinbarung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entgelterhöhung schriftlich zu kündigen.
- 7.3 Die unter www.gvp-netz.de veröffentlichten Entgelte werden dem Transportkunden nach jeweiliger Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber erbracht, wenn der Netzbetreiber mindestens einmal versucht, die Unterbrechung bzw. die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung beim Kunden vorzunehmen, die Vornahme aber aufgrund von Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt, insbesondere bei Zutrittsverweigerungen seitens des Kunden. Der Netzbetreiber kann die Rechnungsstellung im INVOIC-Verfahren oder Belegverfahren durchführen. Bei beiden Verfahren erfolgt eine zählpunktscharfe Abrechnung.

- 7.4 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 7.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 7.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Inkrafttreten, Laufzeit

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt am **(Datum)** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats unter Wahrung der Schriftform gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Die Vereinbarung tritt außer Kraft mit Beendigung des zwischen Netzbetreiber und Transportkunden bestehenden Lieferantenrahmenvertrages Gas, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 9.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 9.3 Die Vertragspartner benennen nach Vertragsschluss gemäß Anlage 3 ihre für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Ansprechpartner.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

- 9.5 Sollten sich sonstige für diese Vereinbarung bestimmende Umstände wesentlich ändern, so werden die Vertragsparteien diese Vereinbarung baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 9.6 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 9.7 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.8 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 9.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 9.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Ort, Datum

Quickborn, _____

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift Transportkunde

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
Netzbetreiber

Anlagen

- Anlage 1 Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)
Anlage 2 Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)
Anlage 3 Ansprechpartner

Anlage 1

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

an Netzbetreiber
Firma
Abteilung / Ansprechpartner
Straße Hausnr.
PLZ Ort
Telefon
Fax
E-Mail

von Transportkunde
Firma
Abteilung / Ansprechpartner
Straße Hausnr.
PLZ Ort
Telefon
Fax
E-Mail

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

Entnahmestelle
Straße Hausnr.
PLZ Ort
Zählpunktbezeichnung
Zähler-Nr.
Letztverbraucher
Name, Vorname / Firma
Straße Hausnr.
PLZ Ort

Der Transportkunde versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
 - dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
 - dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen,
- welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Name

Anlage 2

Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

an Netzbetreiber	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

von Transportkunde	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers unverzüglich wiederherzustellen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde trägt die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung). Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen.

Ort, Datum, Name

Anlage 3

Ansprechpartner

Der Netzbetreiber und der Transportkunde benennen jeweils Ansprechpartner für die Umsetzung der Vereinbarung

Transportkunde

Ansprechpartner

Ergänzungsvereinbarung:

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartner

operative Abwicklung:

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Netzbetreiber

Ansprechpartner

Ergänzungsvereinbarung:

Name:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartner

operative Abwicklung:

Name:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse: